

Satzung des Wander- und Unterhaltungsvereins

"Edelweiß" Püttlingen e. V.

§ 1 - Name und Sitz

§ 2 - Zweck des Vereins

§ 3 - Geschäftsjahr

§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

§ 6 - Ehrenmitgliedschaft

§ 7 - Mitgliedsbeiträge

§ 8 - Organe des Vereins

§ 9 - Vorstand

§ 10 - Zuständigkeit des Vorstandes

§ 11 - Amtsdauer des Vorstandes

§ 12 - Einberufung und Beschlussfassung des Vorstandes

§ 13 - Ordentliche Mitgliederversammlung

§ 13 a - Wahl des Vertreters des Zupforchesters

§ 14 - Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung

§ 15 - Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung

§ 16 - Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

§ 17 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 18 - Auflösung des Vereins

§ 19 - Inkrafttreten

§ 1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Wander- und Unterhaltungsverein Edelweiß Püttlingen" und hat seinen Sitz in Püttlingen.

Der Verein wurde am 25.02.1951 gegründet und soll unter dem Namen "Wander- und Unterhaltungsverein Edelweiß Püttlingen e. V." eingetragen werden.

§ 2 - Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins sind die Förderung und Pflege des Wandersports und die Förderung und Pflege der Zupfmusik.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung eines eigenen Zupforchesters, dessen Ausbildung, sowie die Förderung des jugendlichen Nachwuchses, das Aufführen von Konzerten und die regelmäßige Durchführung von Wanderungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Satzung anerkennt.

Jugendliche können nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten Mitglied werden.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitgliedes,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn

- a) trotz zweimaliger Mahnung ein Beitragsrückstand besteht,
- b) das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied bekannt zu geben.

§ 6 - Ehrenmitgliedschaft

Besondere Verdienste für den Verein können durch Zuerkennung der Ehrenmitgliedschaft gewürdigt werden.

Ehrenmitglieder können nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes ernannt werden.

§ 7 - Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Höhe des [Jahresbeitrages](#) und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 8 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 9 - Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden und Pressewart
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Geschäftsführer
- e) dem Jugendleiter
- f) den zwei Wanderleitern
- g) dem Vertreter des Zupforchesters
- h) den drei Beisitzern.

Können ein oder mehrere Vorstandsposten nicht besetzt werden, ist der Vorstand weiter voll handlungs- und geschäftsfähig.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über fünfhundert Euro können für den Verein nur verbindlich abgeschlossen werden, wenn der Vorstand dies mit einfacher Mehrheit beschlossen hat.

Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen bei Bedarf Gäste mit beratender Stimme einladen.

§ 10 - Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
5. Erstellung des Veranstaltungs-Jahresprogrammes.
6. Entscheidung über die Bildung von Rücklagen.

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter unentgeltlich aus, bare Auslagen werden erstattet.

§ 11 - Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand (außer § 9 Punkt i, dem Vertreter des Zupforchesters) wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 12 - Einberufung und Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, mündlich oder fernmündlich einberufen werden. Die Vorstandssitzung kann im Ausnahmefall auch per Telefonkonferenz oder E-Mail stattfinden, sofern alle Mitglieder über das entsprechende Medium verfügen.

Zur Einberufung ist in jedem Falle eine Frist von vierundzwanzig Stunden einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Die Einberufung des Vorstandes erfolgt bei Bedarf oder wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies beantragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

Die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 13 - Ordentliche Mitgliederversammlung

In der ordentlichen Mitgliederversammlung hat jedes beitragspflichtige Mitglied eine Stimme. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entlastung des Vorstandes;
2. Wahl der Mitglieder des Vorstandes, (außer § 9 Punkt i, dem Vertreter des Zupforchesters);
3. Wahl von zwei Kassenprüfern für das laufende Geschäftsjahr;
4. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages;
5. Änderung der Satzung;
6. Auflösung des Vereins.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die ordentliche Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 13 a - Wahl des Vertreters des Zupforchesters

Der Vertreter des Zupforchesters wird ausschließlich von den aktiven Mitgliedern des Zupforchesters gewählt. Dabei gelten die Bestimmungen des § 15 der Satzung entsprechend.

Der Vertreter des Zupforchesters ist namentlich der ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Für die Amtsdauer gilt § 11 der Satzung entsprechend.

§ 14 - Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr, möglichst im Monat Januar, stattfinden.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Einberufung erfolgt in Textform unter Angabe der Tagesordnung.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet ist.

§ 15 - Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied geleitet.

Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

Für die Wahlen gilt folgendes:

Wird mehr als ein Kandidat vorgeschlagen, erfolgt schriftliche Abstimmung. Erhält im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben.

Wird nur ein Kandidat vorgeschlagen, erfolgt schriftliche Abstimmung, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

Die Wanderleiter, Beisitzer und Kassenprüfer werden je in einem Wahlgang schriftlich nach dem Höchstzahlverfahren gewählt; die Kandidaten, die nacheinander die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigen, gelten als gewählt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse, die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugehen.

§ 16 - Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die unmittelbar in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung. Zur Annahme des Ergänzungsantrages ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 17 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn ein Drittel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 13, 14, 15 und 16 entsprechend.

§ 18 - Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Mitgliederversammlung erforderlich, bei der mindestens zwei Drittel sämtlicher Mitglieder anwesend sein müssen.

Sind in der Mitgliederversammlung, die für die Auflösung einberufen war, nicht zwei Drittel sämtlicher Mitglieder anwesend, so ist die neu einzuberufende Mitgliederversammlung beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die Freiwillige Feuerwehr Püttlingen, das Deutsche Rote Kreuz Püttlingen und an das THW – Ortsverband Püttlingen/ Völklingen die dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 19 - Inkrafttreten

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 09.10.2021 beschlossen worden und tritt zum 01.01.2022 in Kraft